



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

# **ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT**

(mit Anhang I, II und III)

(IN KRAFT SEIT 15. JULI 1997)

**INHALTSVERZEICHNIS**

A	EINLEITUNG .....	3
	Art. 1 Zweck und Zielsetzung .....	3
	Art. 2 Inhalt .....	3
	Art. 3 Bezugsgebiet und Gliederung .....	3
B	GRUNDZONEN .....	3
	Art. 4 Begriff .....	3
	Art. 5 Landwirtschaftszone .....	4
	Art. 6 Waldareal .....	4
	Art. 7 Zone für öffentliche Anlagen und Werke .....	4
	Art. 8 Spezialzone für Intensiverholung .....	4
	Art. 9 Spezialzone "Sommerau" .....	5
C	SCHUTZ- UND SCHONZONEN .....	5
	Art. 10 Begriff .....	5
	Art. 11 Naturschutzzonen/Naturschutzeinzelobjekte .....	6
	Art. 12 Landschaftsschutzzone .....	7
	Art. 13 Landschaftsschonzone .....	7
	Art. 14 Denkmalschutzobjekte .....	8
	Art. 15 Archäologische Schutzobjekte/Schutzzone .....	8
	Art. 16 Aussichtsschutz/Aussichtspunkt .....	8
D	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN .....	8
	Art. 17 Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen nach der Lärmschutzverordnung .....	8
	Art. 18 Gestaltung von Bauten und Anlagen in allen Zonen .....	8
	Art. 19 Besitzstandsgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen .....	9
	Art. 20 Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen ..	9
	Art. 21 Ausnahmen von Zonenvorschriften .....	9
	Art. 22 Vollzug der Zonenvorschriften .....	9
	Art. 23 Überprüfung .....	10
	Art. 24 Aufhebung früherer Beschlüsse .....	10
	Art. 25 Inkrafttreten .....	10
	ANHANG I .....	11
	ANHANG II .....	14
	ANHANG III .....	14
	ORIENTIERENDER INHALT .....	15
	BESCHLUSSFASSUNG UND GENEHMIGUNG .....	16

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 2. Oktober 1989, das kantonale Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967 sowie die Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Gelterkinden folgende Zonenvorschriften Landschaft:

## **A EINLEITUNG**

### **Art. 1 Zweck und Zielsetzung**

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Nutzung und den Schutz des Bodens ausserhalb des Baugebietes aufeinander abzustimmen, und folgende Zielsetzungen zu erreichen:

- a) Der Landwirtschaft ist genügend Fläche geeigneten Kulturlandes für eine vielseitige und zweckmässige Bewirtschaftung zu sichern;
- b) Die Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten sind zu sichern;
- c) Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt als Erholungsraum für den Menschen zu erhalten und zu gestalten.

### **Art. 2 Inhalt**

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus dem Zonenplan im Massstab 1:5'000, dem Zonenreglement sowie den Anhängen I bis III mit den Objektverzeichnissen.

### **Art. 3 Bezugsgebiet und Gliederung**

Die Zonenvorschriften Landschaft beziehen sich auf das ganze Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten Baugebietsperimeters. Das Gebiet ist in Grundzonen (Nutzungszonen) und in überlagernde Schon- und Schutzzonen gegliedert.

## **B GRUNDZONEN**

### **Art. 4 Begriff**

Grundzonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in:

- a) Landwirtschaftszonen (gem. Art. 16 RPG und § 11 BauG);
- b) Waldareal (gem. Art. 18 RPG und § 11 BauG);
- c) Zone für öffentliche Anlagen und Werke (gem. Art. 18 RPG und § 20 BauG);
- d) Spezialzone für Intensiverholung (gem. Art. 18 RPG und § 25 BauG);
- e) Spezialzone "Sommerau" (gem. Art. 18 RPG und § 25 BauG).

## **Art. 5 Landwirtschaftszone**

- <sup>1</sup> Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignet.
- <sup>2</sup> Im Zonenplan Landschaft sind die Fruchtfolgeflächen gemäss RPV speziell dargestellt. Fruchtfolgeflächen müssen bei Bedarf innert nützlicher Frist wieder ackerbaulich genutzt werden können.
- <sup>3</sup> Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Art. 22, bzw. Art. 24 RPG und Art. 25 RPV errichtet oder geändert werden. Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen auch Fruchtfolgeflächen beanspruchen.
- <sup>4</sup> Die Errichtung von Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für die Bewirtschafter und ihre Familien (inkl. ältere Generationen), sowie hauptberuflich im Betrieb arbeitende Personen und ihre Angehörigen.

## **Art. 6 Waldareal**

Für das Waldareal und dessen Abgrenzungen gegenüber der Landwirtschaftszone gelten die einschlägigen Vorschriften der Waldgesetzgebung.

## **Art. 7 Zone für öffentliche Anlagen und Werke**

- <sup>1</sup> Zonen für öffentliche Anlagen und Werke umfassen alle Flächen, die von bestehenden öffentlichen Werken belegt sind.
- <sup>2</sup> Neue öffentliche Bauten, Anlagen und Werke dürfen nur erstellt werden, wenn deren besondere Zweckbestimmung einen Standort ausserhalb der Bauzonen rechtfertigt.
- <sup>3</sup> Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Schutzziele der angrenzenden Zonen nicht beeinträchtigen.

## **Art. 8 Spezialzone für Intensiverholung**

- <sup>1</sup> Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen bestimmt, die Spiel- und Sportaktivitäten dienen.
- <sup>2</sup> Als bauliche Massnahmen sind zulässig:
- a) Unterhalt, zeitgemässe Erneuerungen, angemessene Erweiterung und Ersatz der bestehenden Gebäude.
  - b) Anlagen und Einrichtungen für den Spiel- und Sportbetrieb.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann im Gesamtinteresse des Landschaftsbildes Einschränkungen machen.

#### **Art. 9 Spezialzone "Sommerau"**

<sup>1</sup> Diese Zone ermöglicht die Erhaltung und den zeitgemässen Betrieb des Schulheimes.

<sup>2</sup> In dieser Zone sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Schulheim zulässig.

Wohnungen sind nur für das standortbedingte Personal zugelassen.

<sup>3</sup> Als zulässige bauliche Massnahmen werden bezeichnet:<sup>1</sup>

- a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerung
- b) Aus- und Umbauten der bestehenden Gebäude
- c) Ersatzbauten und -anlagen am heutigen Standort
- d) Erweiterungs- bzw. Neubauten mit max. 2 Voll- und 1 Sockelgeschoss von max. 1.50m Höhe.

Die max. zulässige Bebauungsziffer beträgt 20%.

### **C SCHUTZ- UND SCHONZONEN**

#### **Art. 10 Begriff**

<sup>1</sup> Die in § 4 aufgeführten Grundzonen sind mit Schutz- oder Schonzonen überlagert. Diese beinhalten im Rahmen ihres Schutzzieles gewisse Nutzungseinschränkungen.

<sup>2</sup> Die Schutz- und Schonzonen gliedern sich in:

- a) Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte (gem. Art. 17 RPG und § 21 BauG);
- b) Landschaftsschutzzone (gem. Art. 17 RPG und § 21 BauG);
- c) Landschaftsschonzone (gem. Art. 17 RPG);
- d) Aussichtsschutz/Aussichtspunkt (gem. Art. 18 RPG und § 21 BauG);
- e) Denkmalschutzobjekte (gem. Art. 17 RPG und § 21 BauG);
- f) Archäologische Schutzobjekte/Schutzzone (gem. Art. 17 RPG und § 21 BauG).

---

<sup>1</sup> Präzisierung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1773 vom 15. Juli 1997: Bei a) und b) handelt es sich um Eingriffe in eine bestehende Bausubstanz, ohne deren Kubus zu verändern. Bei c) soll der Wiederaufbau einer erneuerungsbedürftigen oder zerstörten Bausubstanz gesichert werden.

## Art. 11 Naturschutzzonen/Naturschutzzeleobjekte

(Zone mit naturnaher Bewirtschaftung)

### 1. Zweck

Diese Zonen bezwecken die Erhaltung und/oder Entwicklung ökologisch wertvoller und naturnaher Lebensräume.

### 2. Allgemeine Schutzvorschriften

<sup>1</sup> In den Naturschutzzonen sind alle Massnahmen untersagt, welche dem Schutzziel zuwiderlaufen und das Schutzobjekt in seinem Bestand oder ökologischen Wert gefährden. Die Verwendung von Insektiziden, Herbiziden oder Fungiziden ist untersagt.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> ...<sup>3</sup>

- Magerwiesen (A)
- Feuchtwiesen (B)
- Waldrand und Staudenfluren im Bereich von ausgeschiedenen Naturschutzzonen (C)
- Hecken und Feldgehölze (E)
- Botanische Einzelobjekte (F)
- Waldareal (G)
- Gewässer (H)

<sup>3</sup> Die Schutzbestimmungen der verschiedenen Schutzobjekte im Waldareal sind bei der Revision des Waldwirtschaftsplanes zu berücksichtigen.

3. ...<sup>4</sup>

### 4. Uferschutz

<sup>1</sup> Bei den Fliessgewässern erstreckt sich der Uferschutz beidseits auf den nachstehend ab Bachmitte gemessenen Uferstreifen:

- Eibach 7 m
- alle übrigen Fliessgewässer 3 m

<sup>2</sup> Pflegepläne regeln den Unterhalt des Bachlaufes<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1773 vom 15. Juli 1997.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1773 vom 15. Juli 1997.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1773 vom 15. Juli 1997.

<sup>5</sup> Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1773 vom 15. Juli 1997.

## **Art. 12 Landschaftsschutzzone**

### *1. Zweck*

Diese Zonen dienen der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes.

### *2. Allgemeine Schutzvorschriften*

Innerhalb dieser Zone ist die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu bewahren, bzw. zu fördern.

### *3. Überlagerung der Landwirtschaftszone*

<sup>1</sup> Überlagert die Landschaftsschutzzone die Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashausgärtnereien, usw. sind nicht erlaubt.

<sup>2</sup> Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind innere Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen, auch unter Tunnelfolien, zugelassen.

<sup>3</sup> Der Streuobstbau ist nach Möglichkeit zu erhalten.

## **Art. 13 Landschaftsschonzone**

### *1. Zweck*

Die Landschaftsschonzone bezweckt die Erhaltung zusammenhängender Landschaften für eine ökonomische Land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

### *2. Allgemeine Bestimmungen*

Überlagert die Landschaftsschonzone die Landwirtschaftszone, so sind landwirtschaftliche Bauten und Anlagen für nicht standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung unabhängige Betriebe soweit zulässig, als sie nicht einer anderen Zone zugewiesen werden können. Sofern nicht eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann, ist eine Spezialzone auszuscheiden.

**Art. 14 Denkmalschutzobjekte**

An diesen Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche das charakteristische äussere Erscheinungsbild stören.<sup>6</sup>

**Art. 15 Archäologische Schutzobjekte/Schutzzone**

<sup>1</sup> An bekannten Objekten dürfen Abbrüche, Veränderungen und Restaurierungen nur unter Aufsicht und Leitung des Amtes für Museen und Archäologie vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Erdbewegungen (Eingriffe in den Boden sowie Aufschüttungen) im Gebiet vermuteter Objekte (Schutzzone) sind vorgängig dem Amt für Museen und Archäologie anzuzeigen.

**Art. 16 Aussichtsschutz/Aussichtspunkt**

<sup>1</sup> Diese Zone bezweckt die Bewahrung der besonders reizvollen Aussichtsmöglichkeiten auf das Dorf, Ergolz- und Eital sowie den Tafel- und Kettenjura.

<sup>2</sup> Entlang der unter Aussichtsschutz stehenden Wege und Geländekanten sind Bauten, Einrichtungen und Neupflanzungen so zu begrenzen, dass die Aussicht nicht beeinträchtigt wird.

<sup>3</sup> Die Aussicht versperrende Gehölze sind periodisch zurückzuschneiden. Die Unterhaltspflicht obliegt dem Grundeigentümer.

**D ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN****Art. 17 Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen nach der Lärmschutzverordnung**

Gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung (LSV) gilt für lärmempfindliche Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 LSV innerhalb des Zonenplanes Landschaft die Empfindlichkeitsstufe (ES) III.

**Art. 18 Gestaltung von Bauten und Anlagen in allen Zonen**

<sup>1</sup> Alle zulässigen Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

---

<sup>6</sup> Präzisierung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1773 vom 15. Juli 1997: Artikel 14 gilt für die Objekte von lokaler Bedeutung mit den Nummern 2, 5, 6 und 7. Die Objekte mit den Nummern 1, 3 und 4 stehen unter kantonalem Denkmalschutz. Die Schutzvorschriften dazu sind in den entsprechenden Regierungsratsbeschlüssen enthalten.

<sup>2</sup> Für die Erteilung von Baubewilligungen müssen Baugesuche nebst den gemäss § 25 Abs. 1 des Dekretes zum BauG erforderlichen Unterlagen einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung sowie einen Beschrieb über die Farbe und Art der von aussen einsehbaren Baumaterialien enthalten.

#### **Art. 19 Besitzstandsgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen**

Zonenfremde Bauten und Anlagen, die rechtmässig bewilligt wurden, können weiter bestehen.<sup>7</sup>

#### **Art. 20 Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen**

Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen regelt die kantonale Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen vom 24. Mai 1988.<sup>8</sup>

#### **Art. 21 Ausnahmen von Zonenvorschriften**

Ausnahmen dürfen vom Gemeinderat nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.<sup>9</sup>

#### **Art. 22 Vollzug der Zonenvorschriften**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für die Anwendung der Zonenvorschriften Landschaft verantwortlich.
- <sup>2</sup> Er erlässt die notwendigen Gemeinderats-Verordnungen zu diesem Reglement.
- <sup>3</sup> Über zusätzliche privatrechtliche Vereinbarungen kann er dafür sorgen, dass ökologisch bedeutsame Objekte richtig unterhalten oder angepasst bewirtschaftet werden.
- <sup>4</sup> Die Gemeindeversammlung stellt durch das Budget einen Kredit für Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes bereit.
- <sup>5</sup> Für den Vollzug einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat ein Aufsichts- und Pflegeorgan einsetzen. Dieses hat dem Gemeinderat regelmässig Bericht zu erstatten.

---

<sup>7</sup> Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1773 vom 15. Juli 1997.

<sup>8</sup> Ergänzung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1773 vom 15. Juli 1997.

<sup>9</sup> Präzisierung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1773 vom 15. Juli 1997: Ausnahmen von Zonenvorschriften können je nach Zuständigkeit von den betreffenden Bewilligungsbehörden erteilt werden. Der Gemeinderat kann sie u.U. nur beantragen.

<sup>6</sup> Zuwiderhandlungen werden - soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden - wie solche gegen das Baugesetz bestraft.

### **Art. 23 Überprüfung**

Nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

### **Art. 24 Aufhebung früherer Beschlüsse**

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben.

### **Art. 25 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

## **ANHANG I**

### NATURSCHUTZZONEN UND DER NATURSCHUTZ - EINZELOBJEKTE

#### a) Objekttypen

Die Zonenvorschriften Landschaft unterscheiden folgende Objekttypen:

- A Magerwiesen und Magerweiden
- B Feuchtwiesen
- C Waldrand und Staudenfluren
- E Hecken und Feldgehölze
- F Botanische Einzelobjekte (Bäume und Baumgruppen)
- G Waldareal
- H Gewässer

#### b) Verzeichnis

Gemäss Art. 11 Ziff. 2 des Zonenreglementes Landschaft erlässt der Gemeinderat die allgemeinen Schutz- und Pflegebestimmungen für die verschiedenen Objekttypen.

Der Anhang I enthält das Verzeichnis aller im Zonenplan Landschaft aufgeführten und durch die Zonenvorschriften Landschaft geschützten Naturschutzobjekte. Die Nummerierung entspricht, geordnet nach Objekttyp, jener im Zonenplan Landschaft. Alle Objekte sind unter derselben Nummer im Naturschutzinventar aufgeführt.

#### Magerwiesen und Magerweiden

Objektnummer und Flurname	A 27 Sommerau
	A 29 Under der Flue ost
	A 30 Under der Flue west
	A 31 Mületen
	A 32 Anstaltmatte
	A 33 Mületen-Scheidegg
	A 43 Chienbärg Räbe
	A 71 Schofletenholden

Feuchtwiesen

Objektnummer und Flurname    B 25 Mületen  
  B 26 Herrenboden

Staudenflur und Waldrand

Objektnummer und Flurname    C 71 Eiholden  
  Im Bereich der ausgeschiedenen Naturschutzzonen

Hecken und Feldgehölze

Objektnummer und Flurname    E 42 Chöpfliweg  
  E 56 Schöfflete  
  E 57 Under der Flue

Botanische Einzelobjekte (Bäume und Baumgruppen)

Objektnummer und Flurname    F 81 Reservoir

Waldareal

Objektnummer und Flurname    G 36 Zangenweidli  
  G 37 Tüfelschuchi  
  G 38 Chöpfl-Eigen  
  G 40 Scheidegg  
  G 61 Mutti-Steinbruch  
  G 71 Eiholden  
  G 72 Schöffletenholden<sup>10</sup>

Gewässer

Objektnummer und Flurname		Gewässer Nr.
H 1	Ergolz	24.04
H 2	Eibach	24.11
H 3	Mületenbächli	24.68
H 4	Zangenbächli	24.210

---

<sup>10</sup> Ergänzung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1773 vom 15. Juli 1997.

---

H 5	Weielenbächli	24.209
H 6	Chöpflibächli	24.202
H 7	Frändletenbächli	24.203
H 8	Rorbächli	24.207
H 9	Schöffletenbächli	24.69
H 10	Zweigrabenbächli	24.71
H 11	Munibächli	24.205
H 12	Rickenbächli	24.70
H 17	Sommeraubächli	24.149
H 18	Buholdenbächli	24.211
H 19	Ischlagbächli	24.47 <sup>11</sup>
H 21	Warteck-, Eisweiher	24.340

---

<sup>11</sup> Ergänzung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1773 vom 15. Juli 1997.

**ANHANG II**DENKMALSCHUTZOBJEKTE

Objektnummer und Flurname	1	Sigmatt:	Herrschaftshaus; RRB Nr.
	2	Rotsbüel:	Feldscheune C
	3	Güllenacher:	Feldscheune A
	4	Chapf:	Feldscheune B
	5	Zil:	Ökonomienebengebäude C
	6	Weidmatt:	Feldscheune B
	7	Rainen:	Feldscheune A

Schutzkategorien:

- A: besonders wertvoll

- B: wertvoll

- C: für das Landschaftsbild charakteristisch

**ANHANG III**ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE

Objektnummer und Flurname	1	Leieren-Ischlag:	mögl. röm. Gutshof, diverse Funde
	2	Scheidegg:	Burgruine mit Umgebung
	3	Berg-Eiholden:	Steinhügel, prähistorische Grabhügel oder Lesesteinhaufen
	4	Berg:	Wallsystem; Wälle und Gräben unbekannter Bedeutung, mögl. prähistorisch.

## **ORIENTIERENDER INHALT**

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss Art. 2 des Zonenreglementes Landschaft haben die Zonenvorschriften Landschaft einen orientierenden Inhalt.

### ORIENTIERENDE DARSTELLUNGEN IM ZONENPLAN LANDSCHAFT

a) Baugebietsperimeter

b) Perimeter der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung:

BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, gemäss Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 10. August 1977 / 19. Dezember 1983. Objekte Nr. 1104, Tafeljura nördlich Gelterkinden und Nr. 1105 Baselbieter Tafeljura mit Eital.

KLN-Inventar: Kommission für die Inventarisierung schweizerischer Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. Dieses von den schweizerischen Natur- und Heimatschutzvereinigungen ausgearbeitete Inventar besitzt die Bedeutung einer verwaltungsanweisenden Richtlinie. Es gilt, soweit die in ihm enthaltenen Objekte noch nicht im BLN berücksichtigt worden sind und so lange es nicht als durch das BLN vollständig abgelöst erklärt worden ist. Objekt Nr. 1.17 Baselbieter Tafeljura mit Eital.

c) Gewässer (offene und eingedolte)

d) Wasserschutzzonen

e) Gefahrenzone bei Schiessanlage

f) Freileitungen

## **BESCHLUSSFASSUNG UND GENEHMIGUNG**

Beschluss des Gemeinderates 18.09.1995

Beschluss der Gemeindeversammlung 02.11.1995

Referendumsfrist 03.11.1995 – 02.12.1995

Urnenabstimmung --

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 51 vom 21.12.1995

Planaufgabe vom 22.12.1995 – 22.01.1996

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:	Der Verwalter:
sig. Michael Baader	sig. Peter Plattner

Regierungsratsbeschluss Nr. 1773 vom 15.07.1997

Publikation im Amtsblatt Nr. 29 vom 17.07.1997

Der Landschreiber:

sig. Walter Mundschin